

Antrag für Notbetreuung an den Versmolder Grundschulen

Aufgrund des Coronavirus bleiben die Grundschulen durch die Landesregierung weiterhin geschlossen und bis zum 03. Mai 2020 findet kein regulärer Schulbetrieb statt.

Die bereits eingerichtete Notbetreuung wird fortgesetzt und das Land NRW hat dazu am 17.04.2020 **neue Regelungen** erlassen, die die **Berufsgruppen ab Donnerstag, den 23.04.2020** deutlich ausweiten, in denen Eltern eine Notbetreuung in Anspruch nehmen können.

Ein Anspruch besteht, wenn **ein Elternteil in einem der in Anlage 2 genannten Tätigkeitsbereiche** beschäftigt, in diesem unabhömmlich ist und eine private Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann bzw. keine Möglichkeit zu flexiblen Arbeitszeiten oder Homeoffice besteht. (Für die Notbetreuung bis zum 22.04.2020 gilt die Anlage 1).

Neu: Erklärung von Alleinerziehenden, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder die sich im Rahmen einer Schul- oder Hochschulausbildung in einer Abschlussprüfung befinden, sofern eine private Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll –unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts –organisiert werden kann. Ein schriftlicher Nachweis des Arbeitgebers / der Hochschule / der Schule ist notwendig und beigefügt / wird unverzüglich nachgereicht .

Hiermit beantrage ich mangels Alternative die Notbetreuung für mein Kind:

Grundschule:

Vor- und Nachname des Kindes:

	1.Elternteil oder Alleinerziehende/r	2.Elternteil
Name, Vorname		
Anschrift		
Telefon		
Berufsbezeichnung		
Arbeitgeber/Dienstherr		
Arbeits-/Dienstort		

Ich benötige eine **Betreuung für folgende Tage:**

Wochentag		Uhrzeit	Mittagessen ja/nein?
Montag	<input type="checkbox"/>		
Dienstag	<input type="checkbox"/>		
Mittwoch	<input type="checkbox"/>		
Donnerstag	<input type="checkbox"/>		
Freitag	<input type="checkbox"/>		

Bemerkungen:

- Ich (Wir) versichere (n), dass eine anderweitige Betreuung des o. g. Kindes nicht sichergestellt werden kann.
- Ich (Wir) versichere (n), dass
 - das Kind keine Krankheitssymptome aufweist, das Kind nicht in Kontakt zu infizierten Personen steht bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen 14 Tage vergangen sind.
 - das Kind sich nicht im Ausland oder einem besonders betroffenen Gebiet in Deutschland aufgehalten hat bzw. nach einem solchen Aufenthalt sich gemäß CoronaEinreiseVO NRW 14 Tage in häuslicher Quarantäne befunden hat.
- Eine schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers zur Unabkömmlichkeit ist beigefügt..
- Eine schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers zur Unabkömmlichkeit wird nachgereicht.

Die Entscheidung auf Zulassung zu der Betreuung in der Einrichtung steht unter dem Vorbehalt, dass keine anderslautenden Weisungen des Landes oder des Kreisgesundheitsamtes erfolgen und die Angaben der Erziehungsberechtigten im Antrag auf Betreuung zutreffend sind und der Nachweis des Arbeitgebers vorgelegt wird.

Die gemachten Angaben können überprüft werden. Mit meiner Unterschrift bestätige ich die wahrheitsgemäße Angabe.

Der Antrag muss in der jeweiligen Grundschule abgegeben werden.

Ort, Datum

Unterschrift